

## Antrag der Eltern auf freiwilliges Zurücktreten einer Schülerin oder eines Schülers in den vorherigen Schuljahrgang

Hiermit beantrage ich gemäß § 11 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und
Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO), dass
meine/unsere Tochter/ mein/unser Sohn
zur Zeit in Klasse, in die Jahrgangsstufe zurücktritt.
Die Klasse, in die die Schülerin / der Schüler kommt, wird von der Schulleitung festgelegt; dabei spielen u.a. die
Schülerzahl, die Wahl der 2. Fremdsprache bzw. Religion, aber auch weitere pädagogische Gründe eine Rolle.
Es kann aber eine "Wunschklasse" angegeben werden:
Ich möchte, dass meine Tochter/mein Sohn nach Möglichkeit in folgende Klasse kommt:
Begründung:
Die rechtlichen Vorgaben legen fest, dass der Antrag für die Jahrgänge 6 bis 10 spätestens zum 1. April gestellt werden muss, um im laufenden Schuljahr Berücksichtigung zu finden; spätere Anträge können erst für das folgende Schuljahr berücksichtigt werden.  Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.  Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.
(Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)